



# **Gebührenordnung für die Benutzung der Virngrundhalle, der Sporthalle und des GlasZimmerle**

**der Gemeinde Rosenberg  
vom 23. März 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Die Gemeinde Rosenberg erhebt für die Benutzung der Virngrundhalle, der Sporthalle und des GlasZimmerle Benutzungsgebühren.
- (2) Der Schule, den Kindergärten und den örtlichen Vereinen und Vereinigungen wird die Virngrundhalle, die Sporthalle und das GlasZimmerle entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Benutzungsgebühr

### I. Benutzungsgebühr Virngrundhalle, Sporthalle, GlasZimmerle

#### A. Virngrundhalle

##### 1) Sportliche Veranstaltungen

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) ohne Eintrittsgeld | 25,00 € |
| b) mit Eintrittsgeld  | 50,00 € |

##### 2) Sonstige Veranstaltungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Theater, Konzerte, Liederabende ohne Eintrittsgeld | 50,00 €  |
| b) Theater, Konzerte, Liederabende mit Eintrittsgeld  | 100,00 € |
| c) Vereinsfeiern, Betriebsfeiern und anderes          | 100,00 € |
| d) Festveranstaltungen von Privatpersonen             | 200,00 € |
| e) Faschings- und Tanzveranstaltungen                 | 200,00 € |
| f) Disco und Rockveranstaltungen                      | 200,00 € |

##### 3) Auswärtigenzuschlag

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für auswärtige Veranstalter wird bei den Veranstaltungen nach Ziffer A. 2) ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 100,00 € |
|--|----------|

#### B. Sporthalle

##### 1) Sportliche Veranstaltungen

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) ohne Eintrittsgeld | 25,00 € |
| b) mit Eintrittsgeld  | 50,00 € |

#### C. GlasZimmerle

##### 1) Sonstige Veranstaltungen

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) ohne Eintrittsgeld | 20,00 € |
| b) mit Eintrittsgeld  | 40,00 € |

### II. Sonstiges

##### 1) Küchenbenutzung

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) Küchenbenutzung warm | 50,00 € |
| b) Küchenbenutzung kalt | 25,00 € |

## 2) Foyer

- a) bei Benutzung des Foyer ohne die Virngrundhalle werden erhoben 25,00 €

## 3) Bar

- a) für die Benutzung der kompletten Bar einschließlich der Trennwand 50,00 €  
bei Teilen entsprechend weniger

## 4) Faschingsdekoration und Schutzboden

- a) bei Veranstaltungen mit Faschingsdekoration wird ein Zuschlag erhoben von 50,00 €
- b) bei Ausbringung des Schutzbodens in der Virngrundhalle durch den Nutzer 150,00 €
- c) bei Ausbringung des Schutzbodens in der Vingrundhalle komplett durch die Gemeinde 450,00 €

## 5) Technische Unterstützung

- a) für die Nutzung des Beamer 20,00 €
- b) für die Nutzung des Internet 10,00 €

## 6) sonstiger Verbrauch

- a) Stromkosten und Müllentsorgungskosten werden nach Verbrauch bzw. Anfall berechnet.

# III. Reinigung

## A. Virngrundhalle

- 1) Sportliche Veranstaltungen 50,00 €
- 2) Sonstige Veranstaltungen
  - a) Theater, Konzerte, Liederabende ohne Eintrittsgeld 50,00 €
  - b) Theater, Konzerte, Liederabende mit Eintrittsgeld 50,00 €
  - c) Vereinsfeiern, Betriebsfeiern und anderes 50,00 €
  - d) Festveranstaltungen von Privatpersonen 50,00 €
  - e) Faschings- und Tanzveranstaltungen 200,00 €
  - f) Disco und Rockveranstaltungen 250,00 €

## B. Sporthalle

- 1) Sportliche Veranstaltungen
  - a) ohne Eintrittsgeld 50,00 €
  - b) mit Eintrittsgeld 50,00 €

## **C. Glaszimmerle**

### 1) Sonstige Veranstaltungen

a) ohne Eintrittsgeld	15,00 €
b) mit Eintrittsgeld	15,00 €

## **D. Sonstiges**

a) Küche	25,00 €
b) Foyer	30,00 €

## **IV. Gebühren für die Anwesenheit des Hausmeisters**

Für die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an die Veranstalter, die Rückgabe sowie die Einweisung des Personals des Veranstalters durch den Hausmeister wird kein besonderer Kostenersatz verrechnet. Bei Heranziehung des Hausmeisters zu Arbeiten, die darüber hinausgehen (z.B. Mithilfe bei Bestuhlung, Auf- und Abbau von Dekorationen, Aushilfsdienste während den Veranstaltungen etc.) wird ein Stundensatz verrechnet von 25,00 €

Gebühren für eventuelle weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

## **V. Sonderfälle**

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen von vorstehenden Regelungen abzuweichen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Nutzung der Virngrundhalle. Sie wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Sicherheitsleistung (Kautions)**

Die Gemeinde Rosenberg behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nur zurückerstattet, sofern keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurück-

gegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Überlassung eingehalten wurden.

## **§ 6 Beschädigungen**

Bei der Benutzung gemeindeeigener, beweglicher Gegenstände sind vom Veranstalter für zerbrochene oder beschädigte Teile der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

## **§ 7 Gebührenhaftung bei Nichtbenützung**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht rechtzeitig abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen. Die Gebühr nach § 3 I. ist in diesem Fall zur Hälfte zu entrichten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Virngrundhalle tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rosenberg, 23. März 2009

Uwe Debler  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach 5 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.